

sehen denen die Vereinbarung abgeschlossen wird, und des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde, mit dem die Abstimmung erfolgt;

- Angaben über Lage (Flur, Flurstück), Nutzungs- und Kulturart der überlassenen Fläche;
- Pflicht des Nutzungsberechtigten zur Bewirtschaftung der Fläche in der konkret ausgewiesenen Nutzungs- bzw. Kulturart;
- Unzulässigkeit der Überlassung der Bodenfläche zur Nutzung an andere Bürger;
- Recht der Partner der Vereinbarung zur Kündigung sowie die Festlegung von Kündigungsfristen und Kündigungs-terminen;
- Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinbarung;
- Unterschrift des Vertreters der LPG und des Nutzungs-berechtigten;
- Unterschrift des Vertreters des Rates der Stadt Rates der Gemeinde als Nachweis der in § 18 Abs. 2 LPG-G geforder-ten Abstimmung.

In diesem Rahmen kann der Nutzungsberechtigte die ihm überlassene Kleinstfläche unentgeltlich bewirtschaften<sup>1</sup>, wobei er dies gemäß § 18 Abs. 2 LPG-G in der ausgewiesenen Nutzungs- und Kulturart sowie in der vereinbarten Weise vorzunehmen hat, d. h. § 18 Abs. 2 LPG-G ermöglicht weitere Festlegungen zur Bewirtschaftung, ohne inhaltliche Kriterien hierfür zu bestimmen. Da entsprechende normative Rege-lungen fehlen, wäre m. E. in bezug auf die Vereinbarung weiterer Rechte zur Nutzung, unabhängig davon, ob ein Mit-gliedschafts- oder Arbeitsrechtsverhältnis des Nutzungs-berechtigten zur LPG besteht, Ziff. 54 Abs. 2 MBO LPG (P) und (T) analog anzuwenden, die sich auf die Überlassung von Land zur persönlichen Nutzung für die persönliche Hauswirt-schaft bezieht. Danach bedürfen die Umzäunung, die Bepflan-zung mit Obstgehölzen sowie die Bebauung der bereitgestell-ten Flächen der Genehmigung durch die Genossenschaft. Da die bestimmungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche zu sichern ist, kann die LPG m. E. eine Genehmi-gung zur Bebauung dieser Fläche nur in dem gleichen funk-tionell bestimmten Umfang erteilen, wie das zur Sicherung der individuellen Hauswirtschaft möglich ist.<sup>4 5 6</sup> Die Errichtung von Wochenendhäusern und anderen Baulichkeiten, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen Bedürfnissen der Bürger dienen, ist damit nicht zulässig.<sup>13</sup>

Bestandteil der Vereinbarungen können über die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung der Bodenfläche hiraus-gehend Festlegungen zu folgenden Komplexen sein, für die die entsprechenden arbeitsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Bestimmungen gelten:

- Übernahme von Arbeitsleistungen durch den Nutzungs-berechtigten zu Spitzenzeiten in der LPG auf Vergütungs-basis;
- Abgeltung des Einsatzes von Technik der LPG zur Unter-stützung der Bewirtschaftung durch den Nutzungsberech-tigten;

— Anbau von Futtermitteln für die LPG auf der Kleinst-fläche gegen Vergütung. -

#### Beendigung des Nutzungsrechtsverhältnisses

Wenn nicht bei Abschluß der Vereinbarung bereits abzuse-hen ist, zu welchem Zeitpunkt die Fläche wieder von der LPG genutzt werden wird, wäre sie unbefristet abzu-schließen. Bei der Vereinbarung der Kündigungsfristen und -termine ist der zeitliche Verlauf der Vegetationsperiode zu berücksichtigen.

Festlegungen der Partner, wonach die von ihnen abge-schlossene Vereinbarung dann gegenstandslos wird, wenn die bereitgestellte Bodenfläche trotz Aufforderung nicht bestim-mungsgemäß genutzt wird, können zu Rechtsunsicherheiten führen, denn zur Beendigung der Rechtswirksamkeit der Ver-einbarung wäre dann keine ausdrückliche Willenserklärung der LPG mehr erforderlich. Deshalb sollte m. E. Übereinkunft erzielt werden, daß die LPG die Vereinbarung fristlos kündi-gen kann bei fortdauernder Pflichtverletzung - des Nutzers nach Aufforderung zu vereinbarungsgemäßer Nutzung. Unab-hängig davon kann der Rat des Kreises im Falle bestim-mungswidriger Nutzung durch eigene Entscheidung das Nut-zungsrechtsverhältnis beenden, wenn der Nutzer trotz Auf-forderung und eventueller Auflagen die Pflicht zur bestim-mungsgemäßen Nutzung des Bodens — die kraft Gesetzes besteht — nicht erfüllt.

Nach Beendigung des Nutzungsrechtsverhältnisses ist der Nutzer zur Rückgabe der Fläche im ordnungsgemäßen Zu-stand verpflichtet. Ein Anspruch auf Entschädigung für vor-genommene Anpflanzungen, Baumaßnahmen sowie Wertver-besserungen besteht nicht. Da es sich beim Bewirtschaftungs-Vertrag nicht um einen zivilrechtlichen Vertrag i. S. des § 312 ff. ZGB handelt, ist eine diesbezügliche gerichtliche Ent-scheidungsbefugnis<sup>7</sup> nicht gegeben. Bei Streitigkeiten besteht die Möglichkeit, die genossenschaftlichen Organe bzw. die zuständigen staatlichen Organe in Anspruch zu nehmen.<sup>7\*\*\*\*\*</sup>

Dozent Dr. sc. RICHARD SCHÜLER,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

- 4 Die Erhebung eines Nutzungsentgelts ist auf Grund der beste-henden Bewirtschaftungspflicht der LPG und der diese stimu-lierenden Abgaberegulation unzulässig.
- 5 Die ggf. erforderliche Zustimmung nach § 5 ff. der VO über die Verantwortung der Bäte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — VO über Bevölkerungsbauwerke — vom 8. Novem-ber 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 433) i. d. F. der 2. VO vom 13. Juli 1989 (GBl. I Nr. 15 S. 191) wird hierdurch nicht ersetzt.
- 6 Die Möglichkeit zur Errichtung von Eigenheimen ist nur in Übereinstimmung mit der VO über die Bereitstellung von genos-senschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigen-heimen auf dem Lande vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 35 S. 426; Ber. GBl. I Nr. 42 S. 500) gegeben.
- 7 Gemäß §§ 5, 6, 7 Abs. 2 der VO über den Verkehr mit Grundstük-ken - GrundstücksverkehrsVO — vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) entscheidet der Rat des Kreises über die Gestal-tung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und über die Siche-rung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke.

## Fragen und Antworten

*Hat ein Werkträger, der bei einem Betriebssportfest einen Sportunfall erleidet, Anspruch auf Schadenersatz?*

Erleiden Werkträger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sport-licher Tätigkeiten einen Unfall, wird dieser gemäß § 220 Abs. 3 AGB einem Arbeitsunfall - gleichgestellt. Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung werden entsprechend der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tä-tigkeiten vom II. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) gewährt.

Die Anerkennung eines Sportunfalls als Arbeitsunfall gilt nur für die Leistungen der Sozialversicherung. Schadenersatz-pflichtig ist der Betrieb nur bei einem Arbeitsunfall gemäß

§ 220 Abs. 1 AGB oder einer Berufskrankheit (§ 267 Abs. 1 AGB).

Ein Arbeitsunfall nach § 220 Abs. 1. AGB ist die „Verlet-zung eines Werkträgers im Zusammenhang mit dem Arbeits-prozeß“. Die „Verletzung muß durch ein plötzliches, von außen einwirkendes Ereignis hervorgerufen worden sein“.

Ein Unfall während eines Betriebssportfestes ist also kein Arbeitsunfall im Sinne des § 220 Abs. 1 AGB, unabhängig da-von, ob das Sportfest auf betriebsfremdem Gelände oder in betriebsfremden Sporteinrichtungen stattfindet. Für den Werkträgern entstehen somit keine Schadenersatzansprüche nach § 267 AGB.

Es wäre jedoch zu prüfen, ob der Schaden, der dem Werk-tägern bei einem vom Betrieb organisierten Sportfest ent-